

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

126. Stück, 08.07.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 8. Juli 1926.) 126. Stüd.

Inhalt:

- Nr. 186. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 3. Juli 1926 über die Regelung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926.
- Nr. 187. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juli 1926, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Januar 1926, betreffend den Lehrgang der Grundschule.

Nr. 186.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg über die Regelung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926.

Oldenburg, den 3. Juli 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die Veranlagung und die Erhebung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 erfolgen nach den Gewerbesteuergesetzen für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld vom 27. August 1920 (Gesetzblatt Olden-



burg 40. Bd. S. 1039, Lübeck 28. Bd. S. 217, Birkenfeld 23. Bd. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und nach dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 15. Juli 1924 (Gesetzblatt Oldenburg 43. Bd. S. 466, Lübeck 29. Bd. S. 745, Birkenfeld 24. Bd. S. 638) über die vorläufige Regelung der Gewerbesteuer in der Fassung des Gesetzes vom 15. September 1925 (Gesetzblatt Oldenburg 44. Bd. S. 309, Lübeck 30. Bd. S. 159, Birkenfeld 25. Bd. S. 207), soweit nicht im Nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 2.

Der Veranlagung der Gewerbesteuer für 1925 und 1926 ist der Ertrag zugrunde zu legen, den der Gewerbebetrieb in dem für die Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftssteuer für 1925 maßgebenden Steuerabschnitt erzielt hat.

§ 10 des Einkommensteuergesetzes findet entsprechende Anwendung.

Für die Steuerveranlagung für 1926 ist bei denjenigen Gewerbebetrieben, für die bei der Veranlagung für 1925 ein voller Jahressteuerabschnitt noch nicht berücksichtigt ist, ein voller Jahresertrag im Wege der Schätzung zu ermitteln.

Der steuerpflichtige Ertrag ist nach den Bestimmungen zu berechnen, die für die Ermittlung der gewerblichen Einkünfte für die Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer gelten, jedoch sind die im § 15 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Ausgaben nur insoweit abzugsfähig, als sie nach § 15 Abs. 2 a. a. O. bei dem Ertrage aus dem Gewerbebetriebe selbst abgesetzt werden dürfen.

Artikel 3.

Der § 8 Abs. 2 und der § 9 der Gewerbesteuergesetze für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld er-

halten mit Wirkung für den aus Artikel 2 dieses Gesetzes sich ergebenden Zeitraum folgende Fassung:

§ 8 Abs. 2.

Von Betrieben, deren jährlicher Ertrag 2400 *R.M.* nicht erreicht, wird die Steuer nicht erhoben.

§ 9.

Bei einem Ertrage von

2400 <i>R.M.</i> bis einschl. 2800 <i>R.M.</i>	beträgt die Steuer	0,2 v. H.,
2800 " " " 3400 " " " "		0,3 " " "
3400 " " " 4400 " " " "		0,4 " " "
4400 " " " 6000 " " " "		0,5 " " "
6000 " " " 8000 " " " "		0,6 " " "
8000 " " " 10000 " " " "		0,7 " " "
10000 " " " 13500 " " " "		0,8 " " "
13500 " " " 18000 " " " "		0,9 " " "
18000 " " " 22000 " " " "		1,0 " " "
22000 " " " 24000 " " " "		1,1 " " "
24000 " " " 30000 " " " "		1,2 " " "
30000 " und mehr		1,3 " " "

Der der Steuerberechnung zugrunde zu legende Ertrag wird auf volle 100 *R.M.* nach unten abgerundet.

Artikel 4.

Auf die Steuer für 1925 sind die Vorauszahlungen anzurechnen, die für den der Veranlagung gemäß Art. 2 dieses Gesetzes zugrunde zu legenden Zeitraum entrichtet worden sind.

Für die Schlusszahlung der Steuer für 1925 gelten die Bestimmungen des § 102 des Einkommensteuergesetzes entsprechend.

Artikel 5.

Die für einen späteren als den aus vorstehendem Artikel 4 sich ergebenden Zeitraum geleisteten Vorauszahlungen sind auf die Steuer für 1926 anzurechnen.

Die Steuer für 1926 ist an den Terminen, die für die Einkommen- und Körperschaftssteuer gelten, zu entrichten.

Artikel 6.

Bis zum Empfange des Veranlagungsbescheides für 1926 hat der Steuerschuldner Vorauszahlungen nach den bisherigen Bestimmungen zu leisten.

Artikel 7.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange des auf die Eröffnung des Betriebs folgenden Kalendermonats und endet mit dem Ablauf desjenigen Kalendermonats, in welchem der Betrieb eingestellt wird. Zeitweilige durch die Natur des Gewerbes bedingte Unterbrechung befreit nicht von der Steuerpflicht für die Zwischenzeit bis zur Wiederaufnahme des Betriebes.

Artikel 8.

Der § 4 der Gewerbesteuergeetze für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld vom 27. August 1920 wird wie folgt geändert:

Im ersten Absatz der Ziffer 1 sind die Worte „mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnereien“ zu streichen.

In Ziffer 4 sind hinter dem Worte „als Arzt“ die Worte „als staatlich geprüfter Dentist“ einzuschließen.

Artikel 9.

Das Staatsministerium erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zur Vermeidung einer

Doppelbesteuerung nach den Gesetzen vom 22. Februar 1898,
betreffend Besteuerung des Wandergewerbes.

Artikel 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft.

Oldenburg, den 3. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Ostmann.

Nr. 187.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der
Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Januar 1926,
betreffend den Lehrgang der Grundschule.

Oldenburg, den 3. Juli 1926.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom
29. Januar 1926, betreffend den Lehrgang der Grund-
schule, wird, wie folgt, berichtigt:

In Ziffer 4 der „Richtlinien zur Durchführung des
Reichsgesetzes, betreffend den Lehrgang der Grundschule,
vom 18. April 1925“ werden die Worte „über das Ziel
ihrer Klasse hinaus“ gestrichen.

Oldenburg, den 3. Juli 1926.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Teping.



Papierbestellung nach den Zeichen vom 22. Februar 1888,

betreffend die Lieferung des Schreibpapiers

Artikel 10. Die Lieferung soll 4 Jahre

hinaus gehen, beginnend mit dem Ende der

Verpflichtung der Lieferung

am 3. Juli 1888.

Staatsministerium.

(Sicht) des Herrn v. Gindp. Dr. v. Gindp.

Dr. Gindp.

Die Lieferung soll 4 Jahre

Artikel 10.

hinaus gehen, beginnend mit dem Ende der

Verpflichtung der Lieferung

am 3. Juli 1888.

Die Bestimmung des Staatsministeriums vom

29. Januar 1888, betreffend den

Vertrag über die Lieferung des

Schreibpapiers, betreffend den

Vertrag vom 18. April 1888, werden die

Bestimmungen des Staatsministeriums vom

29. Januar 1888, betreffend den

Vertrag vom 18. April 1888, werden die

Bestimmungen des Staatsministeriums vom

29. Januar 1888, betreffend den

